

## **An alle Landesverbände des Paritätischen An alle überregional tätigen Mitgliedsorganisationen des Paritätischen**

### **Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. September 2006 (Az.: C - 386/04) zur Körperschaftsteuerpflicht ausländischer gemeinnütziger Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. Oktober 2004 informierten wir Sie über einen Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Die Klägerin ist eine Stiftung italienischen Rechts mit Sitz in Italien, deren satzungsgemäßes Ziel die Ausbildung und Erziehung junger Menschen ist, und die nach Auffassung des BFH gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt. Die Stiftung ist Eigentümerin eines Geschäftsgrundstücks in Deutschland und erzielt daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt unterwarf diese Einkünfte im Jahr 1997 der Körperschaftsteuer, wogegen sich die Stiftung wendet.

Im Rahmen seines Beschlusses im Jahr 2004 wandte der BFH sich an den EuGH mit der Frage, ob es den Vorschriften des EG-Vertrages widerspricht, wenn eine gemeinnützige Stiftung privaten Rechts eines anderen Mitgliedstaates, anders als eine im Inland gemeinnützige unbeschränkt steuerpflichtige Stiftung mit entsprechenden Einkünften, nicht von der Körperschaftsteuer befreit wird.

In dem beigefügten Urteil beantwortet der EuGH nunmehr die Vorlagefrage des BFH und prüft, ob einer Körperschaftsteuerpflicht der italienischen Stiftung die Bestimmungen des EG-Vertrages über das Niederlassungsrecht, den freien Dienstleistungsverkehr und/oder den freien Kapitalverkehr entgegenstehen.

Der EuGH entschied, dass sich die Stiftung nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen kann, weil sie keine Niederlassung in Form eigener Geschäftsräume in Deutschland hat. Jedoch gelte für Immobilien und die damit erzielten Erlöse der freie Kapitalverkehr. Daher müsse Deutschland gleiche Sachverhalte gleich behandeln und dürfe von der italienischen Stiftung keine Körperschaftsteuer verlangen.

Zwar wandte die deutsche Regierung im Rahmen des Verfahrens ein, dass deutsche Stiftungen in das deutsche soziale Leben integriert seien und Aufgaben übernähmen, die andernfalls von der Gemeinschaft oder von nationalen Behörden wahrgenommen werden müssten, während die satzungsgemäßen Tätigkeiten der ausländischen Stiftung nur das Ausland beträfen. Zudem seien in jedem Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unterschiedlich.

Der EuGH folgte jedoch keinem der Argumente, da die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Abgabenordnung nicht voraussetze, dass die Fördermaßnahmen den Staatsangehörigen oder den Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland zugute kämen. Darüber hinaus könne Deutschland für die Steuervergünstigung auch bei ausländischen Organisationen die deutschen Gemeinnützigkeitsmaßstäbe anlegen. Hierfür können die Finanzbehörden die Vorlage stichhaltiger Belege verlangen, anhand deren sie die erforderlichen Prüfungen vornehmen können sowie die gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, um alle Auskünfte zu erhalten, die sich als notwendig für die ordnungsgemäße Bemessung der Steuer erweisen.

Der BFH wird nun unter Beachtung der vom EuGH beantworteten Vorlagefrage abschließend über den Rechtsstreit entscheiden.

Im Zusammenhang mit dem dargestellten Urteil des EuGH ist ein Schreiben der Europäischen Kommission an das Vereinigte Königreich vom 10.07.2006 zu berücksichtigen, in welchem das Vereinigte Königreich förmlich dazu aufgefordert wird, die steuerliche Diskriminierung ausländischer Wohltätigkeitsorganisationen zu beenden.

Das Vereinigte Königreich gewährt Steuerermäßigungen für Spenden an wohltätige Organisationen nur, wenn diese im Vereinigten Königreich ansässig sind. Wohltätigkeitsorganisationen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten sind von der Steuerermäßigung ausgeschlossen. Die Kommission hält dies für eine Diskriminierung, die gegen den EG-Vertrag verstößt, da sie ein Hindernis für den freien Kapitalverkehr darstellt. Die Diskriminierung verstoße auch gegen den Grundsatz der Freizügigkeit, da Arbeitnehmer und

Selbständige, die ihren Wohnsitz in das Vereinigten Königreich verlegen, den Wunsch haben könnten, den in ihrem Herkunftsland ansässigen Wohltätigkeitsorganisationen Spenden zukommen zu lassen.

Die Auffassung der Kommission ist auch für Deutschland relevant, da auch nach deutschem Steuerrecht (§ 10 b EStG sowie §§ 48, 49 EStDV) Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Körperschaften nicht steuerbegünstigt sind und somit keine Möglichkeit des Spendenabzugs besteht. Die Presseerklärung der Europäischen Kommission haben wir zu Ihrer Information beigefügt.

Es ist davon auszugehen, dass eine Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften im Zuge der anstehenden Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen